



P.P. CH-3003 Bern, BJ

## **Kantonale Aufsichtsbehörden über das Grundbuch**

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.189952 / 524/2016/00003  
Unser Zeichen: bj-schm / bj-mul

### **Weisung 1/2016 über die Langzeitsicherung von Grundbuchdaten**

#### **Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 21. April 2016 (samt Merkblatt) haben wir Sie über die Umsetzung der Langzeitsicherung von Hauptbuchdaten informiert; wir verweisen auf die dortigen Ausführungen. Zwischenzeitlich konnten erste Kantone ihre Daten übermitteln.

Bei den erfolgten Datenlieferungen wurden teilweise Fehler festgestellt, die auf eine uneinheitliche Feldernutzung zurückzuführen sind. Die Fehlermeldungen haben zu einer Rückweisung der gelieferten Daten durch das System geführt. Es besteht Anlass zur Annahme, dass es sich hierbei nicht um Einzelfälle handelt, sondern dass die Datenbestände einer Grosszahl der Kantone betroffen sind.

Für die Definition der Datenstruktur ist der Anhang 3 der Technischen Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV; SR 211.432.11)<sup>1</sup> massgebend. Im Hinblick auf den elektronischen Geschäftsverkehr und die zunehmende Vernetzung von Grundbuchdaten gewinnt eine einheitliche Feldernutzung an Bedeutung.

In vielen Kantonen zeichnet sich die Notwendigkeit einer Datenbereinigung ab. Dabei stehen nicht nur die Langzeitsicherung, sondern auch allgemein die Datenqualität im Brennpunkt.

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Grundbuchverordnung (GBV; SR 211.432.1) erteilen wir Ihnen folgende

---

<sup>1</sup> Der Anhang ist abrufbar unter:

[https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/grundbuch/tgbv\\_anhang3.pdf](https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/grundbuch/tgbv_anhang3.pdf)

### Weisung:

1. Dem Bundesamt für Justiz BJ ist mitzuteilen, ob die Hauptbuchdaten als Gesamtpaket oder als Teillieferung pro Grundbuchkreis geliefert werden (Art. 23 Abs. 2 TGBV).
2. Dem BJ ist die pro Gebietseinheit für die Langzeitsicherung verantwortliche Person zu melden (Art. 23 Abs. 4 TGBV).
3. Die von den Kantonen gemeldeten Personen gemäss Ziffer 2 sind anzuweisen, mit ihrem Zertifikat das vom BJ bereitgestellte Formular zu signieren und an das BJ zu senden (Art. 23 Abs. 4 TGBV).
4. Den Kantonen wird empfohlen, vor der Datenlieferung eine Schemaprüfung vorzunehmen, welche die Kompatibilität der kantonalen Daten mit Anhang 3 der TGBV überprüft. Den Kantonen wird zudem empfohlen, diesbezüglich die Softwarehersteller zu konsultieren.
5. Allfällige festgestellte Fehler sind dem BJ zusammen mit einem Zeitplan für die vorgesehene Problembehebung bzw. Datenbereinigung zu melden.
6. Die Lieferung der Daten hat einmal pro Kalenderjahr zu einem frei wählbaren Zeitpunkt zu erfolgen (Art. 23 Abs. 1 TGBV). Werden die Fehler erst bei der Übermittlung der Dateien festgestellt, ist unverzüglich ein Zeitplan für die vorgesehene Problembehebung bzw. Datenbereinigung zu erstellen und dem BJ mitzuteilen.
7. Die Kantone teilen dem BJ bis am **31. Oktober 2016** den vorgesehenen Zeitplan zur Umsetzung dieser Weisung mit. Das BJ ist bis zum Abschluss der erfolgreichen Einführung der Langzeitsicherung halbjährlich – jeweils per 1. März und per 1. September – über den Stand des Projekts zu informieren. Allfällige Verzögerungen sind zu begründen.
8. Diese Weisung tritt sofort in Kraft.

Für jene Kantone, die einzelne Punkte dieser Weisung bereits erledigt haben, ist eine erneute Vornahme der Handlungen nicht erforderlich.

Bei Fragen stehen Herr Christian Bütler, Umsetzungsprojektmanager E-Government (Fachbereich Rechtsinformatik BJ, Telefon: 058 465 17 62, E-Mail: christian.buetler@bj.admin.ch) und Frau Dr. Rahel Müller, Stv. Vorsteherin EGBA (Telefon: 058 465 00 79, E-Mail: rahel.mueller@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Bern, 25. August 2016

**Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht  
EGBA**



Dr. Hermann Schmid  
Vorsteher

cc.: Softwarehersteller